

	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Ort der Veröffentlichung</b>
Satzung	18.03.2006	Amtsblatt LK Mansfelder Land 03/06
1. Änderungssatzung	18.11.2006	Amtsblatt LK Mansfelder Land 11/06
2. Änderungssatzung	20.01.2007	Amtsblatt LK Mansfelder Land 01/07
3. Änderungssatzung	26.06.2010	Amtsblatt LK Mansfeld-Südharz 06/10

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die dezentrale Abwasserbeseitigung  
im Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“  
- Abwassergebührensatzung – dezentral -**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.1993 ( GVBl. S 568) in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ( GKG-LSA ) vom 09.10.1992 zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie § 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S.186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG – LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. S. 1059) in der Fassung des Gesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld – Schlenze in ihrer Sitzung am 20.05.2010 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2006 beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband „Mansfeld-Schlenze“, nachfolgend AZV genannt, errichtet und betreibt nach Maßgabe der Entwässerungssatzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungs-/Leistungs- und Mengengebühren für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühr).

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben. Die Inanspruchnahme umfasst die Entleerung der Kleinkläranlagen bzw. der abflusslosen Sammelgruben sowie die Abfuhr und Behandlung des Räumgutes.

## **§ 3 Gegenstand**

Für die Vorhalteleistung und die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage entsteht dem Grundstückseigentümer eine Mengengebühren für die Entnahme, den Transport und die Behandlung.

## **§ 4 Gebühr für Entnahme, Transport und Behandlung**

(1) Die Gebühr wird nach der Menge Schmutzwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen, abgefahren und behandelt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Schmutzwasser. Bei jeder Entsorgung ist die Menge zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

(2) Die Mengengebühr für Entnahme, Transport und Behandlung beträgt

- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen           | 18,92 €/m <sup>3</sup> |
| b) für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 11,64 €/m <sup>3</sup> |

(3) Wird bei der Entsorgung trotz rechtzeitiger Anmeldung der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht angetroffen, so wird für jede vergebliche Anfahrt eine Pauschalgebühr von 20,00 € erhoben.

## **§ 5 gestrichen**

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 a) und b) entsteht mit der öffentlichen dezentralen Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Pflicht für Gebühren gemäß § 3 a) und b) erlischt, sobald diese Grundstücksentwässerungsanlagen außer Betrieb genommen und dies dem AZV schriftlich mitgeteilt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt noch offene Gebührenforderungen bleiben bestehen.

## **§ 7 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, d. h., jede natürliche und juristische Person, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegen stehen.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Eigentumswechsel auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel gemäß § 12 Absatz 1 versäumt hat, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 8 Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vornahme der Entsorgungshandlung, im Falle des § 4 Abs. 3 mit der erfolglosen Anfahrt.
- (2) Die Veranlagung der Gebühren nach § 3 erfolgt durch die Bekanntgabe eines schriftlichen Gebührenbescheides.
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach jeder Entnahme von Abwasser oder Fäkalschlamm abgerechnet.
- (4) Die Leistungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes zum Zweck der Entsorgung nach vorheriger Anmeldung zu dulden.

## **§ 10 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 9 Absatz 1 und § 10 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 9 Absatz 2 das Betreten bzw. Befahren seines Grundstückes nicht duldet;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach den Bestimmungen des Absatz 1 und des § 16 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 12 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, könne sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Mansfeld-Schlenze tritt rückwirkend am 01.02.2010 in Kraft.

Hettstedt, den 25.05.2010

Markus  
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -